

Informationen und Erläuterungen zum Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige mit einem Auftraggeber

V051

Sehr geehrte Antragstellerin / Sehr geehrter Antragsteller,

für die Entscheidung über Ihren Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung benötigen wir von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir bitten Sie daher, die im beiliegenden Vordruck gestellten Fragen vollständig zu beantworten und den Antragsvordruck mit den erbetenen Unterlagen umgehend wieder einzusenden.

In den folgenden Ausführungen wird auf die Vorschriften des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) -, die im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht zu beachten sind, eingegangen. Darüber hinaus werden Erläuterungen zum Ausfüllen des Antragsvordrucks gegeben. Auszüge aus den betreffenden Gesetzestexten sind auf der letzten Seite abgedruckt.

Der Bearbeitung Ihres Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss vorab die Feststellung der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI vorausgehen, da eine Befreiung nur dann ausgesprochen werden kann, wenn Sie auch tatsächlich zum Personenkreis der seit dem 01. Januar 1999 in die Rentenversicherungspflicht einbezogenen selbständig Tätigen mit einem Auftraggeber gehören. Auch ist zu prüfen, ob Sie nicht der Versicherungspflicht nach anderen - vorrangigen - Vorschriften des SGB VI unterliegen. In einem solchen Fall wäre die von Ihnen beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ausgeschlossen.

Für eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Selbständiger mit einem Auftraggeber stehen zwei eigenständige Befreiungsregelungen zur Verfügung.

Zum Einen eröffnet die Vorschrift des § 6 Abs. 1a SGB VI diese Möglichkeit.

- Nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI können Selbständige für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt, von der Versicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung kann auch bei Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit - mit den Merkmalen der o. g. Vorschrift - erneut in Anspruch genommen werden.
- Nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB VI besteht nach Vollendung des 58. Lebensjahres eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit, wenn nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI eintritt.

Die Befreiung nach § 6 Abs. 1a SGB VI wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Zum Anderen stellt die Vorschrift des § 231 Abs. 5 SGB VI eine gesetzliche Grundlage für die Befreiung von der Versicherungspflicht dar. Diese Regelung eröffnet Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden, eine dauerhafte Befreiung von der Versicherungspflicht. Diese Befreiung gilt für alle - auch künftige - Tätigkeiten, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen.

- Danach können selbständig Tätige, soweit sie vor dem 02. Januar 1949 geboren sind, von der Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI befreit werden, ohne dass sie weitere Voraussetzungen hierfür erfüllen müssen.
- Jüngere Selbständige mit einem Auftraggeber können nur dann befreit werden, wenn sie bereits vor dem 10. Dezember 1998 eine Alterssicherung im Rahmen einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung oder auf Grundlage einer vergleichbaren Form der Vorsorge entsprechend den Forderungen des § 231 Abs. 5 SGB VI aufgebaut haben. Eine Befreiungsmöglichkeit besteht auch bei einer Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen, die an einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag zu stellen sind, erfüllt werden.

Genügt die bestehende Altersabsicherung - wobei alle in der Befreiungsvorschrift genannten Absicherungssysteme grundsätzlich in ihrer Gesamtheit Berücksichtigung finden - den Befreiungsvoraussetzungen nicht, kann binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht eine entsprechende Ausgestaltung erfolgen.

Über die notwendigen Anpassungsdaten werden wir Sie in diesem Fall informieren.

Die Befreiung nach § 231 Abs. 5 SGB VI ist innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

Ziffer 2

Der in § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI definierte Personenkreis der Selbständigen mit einem Auftraggeber zeichnet sich nicht durch die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen, sondern durch typische Tätigkeitsmerkmale aus. Diese Merkmale liegen vor, wenn im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit regelmäßig kein versicherungspflichtiger Arbeitnehmer oder Auszubildender beschäftigt und die Tätigkeit auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Art der Tätigkeit

Da die Art der ausgeübten Tätigkeit für das Vorliegen von Versicherungspflicht maßgeblich ist, bitten wir um eine kurze Beschreibung der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit.

Beschäftigung von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern

Die regelmäßige Beschäftigung eines Arbeitnehmers oder Auszubildenden, dessen Arbeitsentgelt bzw. Ausbildungsvergütung aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400,- EUR im Monat übersteigt, schließt das Vorliegen einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI aus. Zu beachten ist, dass die Versicherungspflicht auch dann entfällt, wenn mehrere Arbeitnehmer geringfügig beschäftigt werden, deren Arbeitsentgelte zusammengerechnet 400,- EUR übersteigen.

Tätigkeit für einen Auftraggeber

Ein Selbständiger ist im Wesentlichen für **einen** Auftraggeber tätig, wenn er im Rahmen einer vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung tätig ist oder wenn er mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Betriebseinnahmen aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus der Tätigkeit für einen Auftraggeber bezieht. Von einer Dauerhaftigkeit der Tätigkeit für einen Auftraggeber ist auszugehen, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Dauerauftragsverhältnisses oder eines regelmäßig wiederkehrenden Auftragsverhältnisses erfolgt. Bei einer im Voraus begrenzten, lediglich vorübergehenden Tätigkeit für einen Auftraggeber (insbesondere bei projektbezogenen Tätigkeiten) wird grundsätzlich keine Dauerhaftigkeit dieser Tätigkeit für nur einen Auftraggeber vorliegen, wenn die Begrenzung innerhalb eines Jahres liegt; im Einzelfall kann auch bei längeren Projektzeiten keine Dauerhaftigkeit der Tätigkeit nur für einen Auftraggeber vorliegen. Hierfür ist im Zeitpunkt der Annahme des Auftrags eine vorausschauende Betrachtung vorzunehmen.

Als Auftraggeber kommt jede natürliche und juristische Person in Betracht. Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Aktiengesetz und verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 291, 319 Aktiengesetz sowie Kooperationspartner gelten als ein Auftraggeber.

Ziffer 4

Befristete Befreiung von der Versicherungspflicht

Die Befreiung nach § 6 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist für einen Zeitraum von drei Jahren nach **erstmaliger** Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Existenzgründung) möglich. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI (Nichtbeschäftigung eines Arbeitnehmers, Auftragstätigkeit für nur einen Auftraggeber) erfüllt.

Die Befreiung ist ferner möglich, wenn nach Beendigung der erstmaligen selbständigen Tätigkeit eine zweite selbständige Tätigkeit aufgenommen wird, die ebenfalls die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI tragen muss. Wird eine bestehende selbständige Existenz aber lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert, handelt es sich nicht um eine Existenzgründung i. S. der Befreiungsregelung.

Zur Feststellung, ob Ihrer derzeitigen Existenzgründung ggf. bereits zu berücksichtigende Existenzgründungen vorausgegangen sind, benötigen wir von Ihnen entsprechende Angaben. Hierbei sind allerdings nur solche Existenzgründungen aufzuführen, bei denen es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gehandelt hat, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllt.

Wir bitten zu beachten, dass von einer Existenzgründung auch in Fällen auszugehen ist, in denen die Tätigkeit - ggf. zunächst - nur nebenberuflich oder geringfügig ausgeübt worden ist.

Die Angaben bitten wir durch geeignete Unterlagen zu belegen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: Gewerbeanmeldung, Gewerbeerlaubnis, Handelsregistereintrag, staatliche Zulassungserlaubnis, Gesellschaftsvertrag, steuerliche Anmeldung beim Finanzamt, Verträge - wie z. B. Handelsvertretervertrag.

Es können aber auch andere urkundliche Nachweise erbracht werden, soweit aus ihnen mit Sicherheit auf den Zeitpunkt der Aufnahme, die Ausübung und ggf. das Ende der selbständigen Tätigkeit geschlossen werden kann.

Die Befreiung muss jedoch nicht für die gesamte Dauer von drei Jahren in Anspruch genommen werden, sondern es besteht die Möglichkeit einen kürzeren Zeitraum zu wählen. Das kann z. B. dann sinnvoll sein, wenn die speziellen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung aufrechterhalten werden sollen. Sofern Sie nur für einen kürzeren Zeitraum die Befreiung wünschen, geben Sie bitte das Enddatum an.

Ziffer 5

Befreiung von der Versicherungspflicht aufgrund vorhandener Altersabsicherung

- Geltendmachung eines vor dem 10.12.1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages.

Der Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag muss Leistungen für den Fall der Invalidität (selbständige oder zusätzliche Berufsunfähigkeitsversicherung - BUZ) und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene gewähren (Kapital- oder Risikolebensversicherung). Diese Leistungen können als monatlich wiederkehrende Leistungen erbracht werden. Auch die Auszahlung einer Kapitallebensversicherung ab dem 60. Lebensjahr kann Grundlage für die Befreiung von der Versicherungspflicht sein.

Nicht erforderlich ist die Absicherung des Invaliditätsrisikos, wenn bereits eine Rente wegen Erwerbsminderung bezogen wird oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Erwerbsminderung gezahlt werden. Für ledige, geschiedene oder verwitwete Versicherte ist ferner eine Absicherung gegen das Hinterbliebenenrisiko entbehrlich, sofern keine waisenrentenberechtigten Kinder vorhanden sind.

Für die Feststellung, ob Ihr Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag den Befreiungsvoraussetzungen genügt oder unter Berücksichtigung ggf. weiterer von Ihnen geltend gemachter Altersabsicherungen noch eine Anpassung erfahren muss, bitten wir Sie, den ebenfalls beigefügten Vordruck "Bestätigung über einen Versicherungsvertrag" Ihrem Versicherungsunternehmen zur Bestätigung vorzulegen. Dieser Vordruck enthält die Abfrage der Daten, die zur Prüfung der in § 231 Abs. 5 Satz 1 SGB VI genannten Voraussetzungen notwendig sind. Haben Sie Verträge mit mehreren Versicherungsunternehmen abgeschlossen, bitten wir gesonderte Bestätigungen einzureichen. Von der Einsendung Ihrer eigenen Versicherungspolizen bitten wir daher abzusehen.

- Geltendmachung einer vor dem 10.12.1998 gegebenen Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung

Eine betriebliche Altersversorgung kann sowohl in Form einer Lebensversicherung - also z. B. über Pensionskassen und Direktversicherungen - wie auch in Form einer Direktzusage bzw. über eine Unterstützungskasse durchgeführt werden.

Zum Nachweis der Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung bitten wir Sie, von dem entsprechenden Versorgungsträger eine Bestätigung über den leistungsbezogenen Umfang der Versorgungszusage (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenabsicherung) sowie über den monatlichen Beitragsaufwand (ggf. ermittelt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen) einzuholen und dem Antragsvordruck beizufügen.

- Geltendmachung von Vermögenswerten, die sich vor dem 10.12.1998 in Ihrem Eigentum befunden haben oder einer vertraglichen Verpflichtung zur Ansparung von Vermögen, die Sie vor dem 10.12.1998 eingegangen sind

Berücksichtigungsfähig im Rahmen der Befreiungsregelung ist neben dem **vorhandenen Vermögen** - zu dem sowohl Haus- und Grundvermögen, als auch Finanzvermögen (wie z. B. Bareinlagen, Sparbriefe, Aktien, Investmentfonds) und sonstige vermögenswerte Rechte (wie z. B. ein vertraglich zugesichertes Wohnrecht) gehören - auch **Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird** (wie z. B. Bausparverträge).

Vermögen, welches sich nicht in Ihrem alleinigen Eigentum befindet - wie z. B. Immobilien im gemeinsamen Eigentum mit Ihrem Ehepartner bzw. weiteren Mitgliedern einer Erbengemeinschaft oder gemeinschaftlicher Aktienbesitz - kann nur anteilmäßig berücksichtigt werden. In einem solchen Fall bitten wir um Angabe und Nachweis des entsprechenden Anteils.

Vorhandenes Vermögen können Sie wie folgt nachweisen:

- Haus- und Grundvermögen

Der Nachweis, dass sich die Immobilie in Ihrem Eigentum befindet, ist z. B. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, eines Kaufvertrages, einer Schenkungsurkunde, einer Darlehenszusage oder anderer geeigneter Unterlagen, aus denen die Eigentumsverhältnisse hervorgehen, zu erbringen.

Den von Ihnen angegebenen Verkehrswert der Immobilie können Sie z. B. durch Vorlage eines Kaufvertrages oder durch ein vorhandenes Verkehrswertgutachten belegen.

- Finanzvermögen

Zum Nachweis des in Ihrem Besitz befindlichen Finanzvermögens bitten wir Sie einen aktuellen Kontenauszug bzw. den letzten Jahresabschluss Ihrer Bank über die Höhe des angesparten bzw. angelegten Kapitals beizufügen.

- vermögenswerte Rechte

Als Nachweis sind die Unterlagen geeignet, die Aussagen über das Ihnen vertraglich zugesicherte vermögenswerte Recht enthalten. Das vermögenswerte Recht bitten wir in einem geldwerten monatlichen Betrag zu beziffern (z. B. ein vertraglich zugesichertes Wohnrecht in Höhe der ortsüblichen monatlichen Miete).

Den Nachweis, dass Sie vertragliche Verpflichtungen zur Ansparung von Vermögen eingegangen sind, bitten wir durch Vorlage der entsprechenden Vertragsunterlagen - aus denen auch die monatliche Sparrate ersichtlich sein muss - zu führen.

Wir bitten zu beachten, dass bewegliche, leicht veräußerbare Gegenstände - wie z. B. Sammlungen, Schmuck, Luxusgüter, Mobilien, sonstige Gegenstände des täglichen Gebrauchs - kein Vermögen im Sinne der Befreiungsvorschrift darstellen.

Vorhandenes Vermögen ist grundsätzlich nur bis zu einer individuellen Obergrenze zu belegen, die sich aus der Multiplikation des Regelbeitrags in der Rentenversicherung im Zeitpunkt des Eintritts der Versicherungspflicht mit der Anzahl der Monate bis zum 60. Lebensjahr ergibt.

Hinweise zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge

Seit dem 01. Januar 2002 wird die private und betriebliche zusätzliche Altersvorsorge durch Zulagen bzw. Steuervergünstigungen staatlich gefördert (sogenannte "Riesterrente"). Die Inanspruchnahme der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge ist freiwillig. Sie setzt voraus, dass Sie zu dem im Gesetz genannten förderberechtigten Personenkreis gehören. Hierzu zählen u. a. alle Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht - ganz gleich ob befristet oder unbefristet - kann Auswirkungen auf die Förderberechtigung haben. Durch die Befreiung fällt im darauffolgenden Kalenderjahr die staatliche Förderberechtigung durch Zulagen bzw. Steuervergünstigungen weg, die bisher gezahlten Fördermittel werden (außer im Fall einer schädlichen Verwendung) nicht zurückgefordert. Die Förderberechtigung bleibt selbst dann nicht erhalten, wenn im Anschluss an die Befreiung freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden. Der Wegfall der Förderberechtigung tritt allerdings dann nicht ein, wenn Sie selbst (z. B. durch Kindererziehung, versicherungspflichtige Beschäftigung) oder Ihr Ehegatte weiterhin zum unmittelbar förderberechtigten Personenkreis gehören. Eine Förderberechtigung über Ihren Ehegatten setzt jedoch voraus, dass beide Ehegatten einen eigenen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben.

Auskünfte zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge erhalten Sie in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Wortlaut der Gesetzestexte

§ 2 SGB VI

Selbständig Tätige

Versicherungspflichtig sind selbständig tätige

1. Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
2. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
3. Hebammen und Entbindungspfleger,
4. Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen,
5. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
6. Hausgewerbetreibende,
7. Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,
8. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
9. Personen, die
 - a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und
 - b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft,
10. Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421I des Dritten Buches.

Nach Satz 1 Nr. 1 bis 9 ist nicht versicherungspflichtig, wer in dieser Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 10 versicherungspflichtig ist. Nach Satz 1 Nr. 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer mit der Tätigkeit, für die ein Zuschuss nach § 421I des Dritten Buches gezahlt wird, die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt. Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2, 7 und 9 gelten

1. auch Personen, die berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen beruflicher Bildung erwerben,
2. nicht Personen, die als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben,
3. für Gesellschafter auch die Arbeitnehmer der Gesellschaft.

§ 6 Abs. 1a SGB VI

Personen, die nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig sind, werden von der Versicherungspflicht befreit

1. für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt,
2. nach Vollendung des 58. Lebensjahres, wenn sie nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals nach § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die Aufnahme einer zweiten selbständigen Tätigkeit, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 erfüllt. Tritt nach Ende einer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 10 Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 ein, wird die Zeit, in der die dort genannten Merkmale bereits vor dem Eintritt der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift vorgelegen haben, auf den in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeitraum nicht angerechnet. Eine Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit liegt nicht vor, wenn eine bestehende selbständige Existenz lediglich umbenannt oder deren Geschäftszweck gegenüber der vorangegangenen nicht wesentlich verändert worden ist.

§ 231 Abs. 5 SGB VI

Personen, die am 31. Dezember 1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der sie nicht versicherungspflichtig waren, und danach gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 versicherungspflichtig werden, werden auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1949 geboren sind oder
2. vor dem 10. Dezember 1998 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen einen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, der so ausgestaltet ist oder bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht so ausgestaltet wird, dass
 - a) Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden und
 - b) für die Versicherung mindestens ebenso viel Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären, oder
3. vor dem 10. Dezember 1998 eine vergleichbare Form der Vorsorge betrieben haben oder nach diesem Zeitpunkt bis zum 30. Juni 2000 oder binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht entsprechend ausgestaltet; eine vergleichbar Vorsorge liegt vor, wenn
 - a) vorhandenes Vermögen oder
 - b) Vermögen, das aufgrund einer auf Dauer angelegten vertraglichen Verpflichtung angespart wird,

insgesamt gewährleisten, dass eine Sicherung für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall für Hinterbliebene vorhanden ist, deren wirtschaftlicher Wert nicht hinter dem einer Lebens- oder Rentenversicherung nach Nummer 2 zurückbleibt. Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für eine Zusage auf eine betriebliche Altersversorgung, durch die die leistungsbezogenen und aufwandsbezogenen Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt werden. Die Befreiung ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen; die Frist läuft nicht vor dem 30. Juni 2000 ab. Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an.